



**- Jugendhilfeausschuss -**  
**- 16. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

## **Niederschrift**

### **über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.05.2013**

#### **Anwesend:**

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzender)  
Herr Heiko Bertelt (KTA)  
Herr Siegfried Böckmann (KTA)  
Herr Rudolf Bröer (Beratendes Mitglied; Kreisju-  
gendpfleger)  
Frau Anna Ellmann (Stellvertretende Vorsitzende)  
Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mitglied; Lan-  
descaritasverband)  
Herr Jürgen Hillen (KTA)  
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied; Bi-  
schöflich Münster. Offizialat)  
Herr Karl-Heinz Kamlage (Jugendpflege)  
Herr Roland Krapp (KTA)  
Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)  
Herr Heinrich Luhr (KTA)  
Herr Berthold Möller-Hagemeier (VSL e. V.)  
Frau Waltraud Neumann (Fachwerke e. V./Jugend  
und Beruf)  
Frau Anette Simon (Beratendes Mitglied; Kinderta-  
gesstätten)  
Frau Ruth Voet (Beratendes Mitglied; Gleichstel-  
lungsbeauftragte)  
Herr Matthias Warnking (KTA)  
Frau Anja Zerhusen (Beratendes Mitglied; Landes-  
jugendpfarramt)  
Herr Albert Focke (Landrat)

Vertretung für Herrn Josef Hilgefot

#### **Entschuldigt:**

Herr Reinhard Heile (Beratendes Mitglied;

Landesschulbehörde)  
Herr Josef Hilgefort (Landescaritasverband)  
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches  
Werk)

**Hinzugezogen:**

Herr Herbert Winkel (Erster Kreisrat)  
Herr Stefan Weidelich (Referent d. LR)  
Frau Britta Schröder  
Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführe-  
rin)

Vor Einstieg in die Tagesordnung teilt der Ausschussvorsitzende Dr. Ludger Kampsen mit, dass die TO insoweit abgeändert wird, als dass der TOP 10 – Vorstellung der Drogenberatungsstelle Süd entfällt.

Herr Emke begrüßt als neuer Heim- und Teamleiter des Caritas-Sozialwerkes e. V. in Damme die Ausschussmitglieder und beschreibt die Handlungsfelder im Haus der Caritas in Damme. Neben einer Kleiderkammer, einem Seniorencafe, der Migrationsberatung und dem Jugendmigrationsdienst seien hier u. a. auch der SkF e. V. mit dem Pflegekinderdienst und dem Familienhebammendienst untergebracht. Herr Emke bietet nach Beendigung der Sitzung eine Besichtigung des Hauses der Caritas an.

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2013
5. Mitteilung des Landrates
6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG KJHG in Verbindung mit § 43 Nds. KomVG
7. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2014-2018 (745/2013)
8. Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (749/2013)
9. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes 2012/2013 (748/2013)
10. Vorstellung der Drogenberatungsstelle - Süd

-----

## **I. Öffentlicher Teil**

### **1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

### **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

Unter TOP 4 – Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2013 - wird das Datum der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses auf den 21.02.2013 berichtigt.

### **3. Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird festgestellt.

### **4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2013**

---

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2013 wird bei zwei Enthaltungen genehmigt.

### **5. Mitteilung des Landrates**

---

Herr EKR Winkel berichtet über den Basisbericht der Landesjugendplanung Niedersachsen.

Seit Jahren würden von fast allen Jugendämtern in Niedersachsen die Daten der Hilfe zur Erziehung im Rahmen des Kennzahlensystems „Integrierte Berichterstattung - IBN“ erfasst und verglichen. Nach langjähriger kontinuierlicher Vergleichsarbeit und aufgrund der regelmäßigen Analysesitzungen der einzelnen Vergleichsringe könne mittlerweile von einem soliden Datenbestand ausgegangen werden, der fortlaufend gepflegt werde.

Das Land Niedersachsen unterstütze die Umsetzung, Durchführung und Weiterentwicklung eines regelmäßigen landesweiten Berichtswesens und trage zum überwiegenden Teil die Kosten der Datenaufbereitung und der wissenschaftlichen Begleitung der IBN.

Auf der Grundlage der gewonnenen Datenbasis habe das Land Niedersachsen An-

fang 2012 mit dem Ersten Basisbericht der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen mit dem Schwerpunkt Hilfe zur Erziehung seine bis dahin vernachlässigte Landesjugendhilfeplanung wieder aufnehmen können. Kürzlich sei plangemäß nun auch der Zweite Basisbericht der Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen erschienen. Der Bericht bilde die Sozialstruktur und schwerpunktmäßig die Hilfe zur Erziehung ab. Er gebe im ersten Teil Auskunft über die Entwicklung von ambulanter und stationärer Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahmen im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2011. Im zweiten Teil werde die Datenbasis durch eine fachliche und konzeptionelle Aufbereitung, sowie durch die Darstellung von gegenwärtigen aktuellen relevanten Thematiken, die Einfluss auf die Ausgestaltung von Hilfe zur Erziehung haben, ergänzt.

Die Berichte seien im Internetauftritt des Landes unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) als Download zu finden.

Gegenwärtig erfolge eine Übermittlung der Daten für die IBN für das Vergleichsjahr 2013. Eine Zusammenfassung der Vergleichsergebnisse des Vergleichsringes 3 könne möglicherweise schon in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorgestellt werden.

## **6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG KJHG in Verbindung mit § 43 Nds. KomVG**

---

Herr EKR Winkel verliest § 7 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Er weist Frau Anja Zerhusen als neues Ausschussmitglied auf ihre Pflichten hin, die sich aus § 7 AG KJHG und § 43 Nds. KomVG ergeben.

Herr EKR Winkel händigt die Rechtsvorschriften in schriftlicher Form aus.

## **7. Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg und das Jugendschöffengericht Vechta für die Geschäftsjahre 2014-2018 (745/2013)**

---

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und teilt mit, dass das Amtsgericht Vechta mitgeteilt habe, dass im Jahre 2013 wieder Schöffenwahlen durchzuführen seien. Die Schöffinnen und Schöffen seien für die nächsten 5 Jahre zu wählen.

Nach der Bestimmung des Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg seien vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Vechta

- für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg  
6 Hauptjugendschöffen (3 Frauen und 3 Männer)

und

- für das Jugendschöffengericht Vechta  
10 Hauptjugendschöffen (5 Frauen und 5 Männer) und  
12 Hilfsjugendschöffen (6 Frauen und 6 Männer)

zu wählen.

Die auf Anfrage des Landkreises Vechta von den Städte und Gemeinden und freien Trägern eingegangenen Vorschläge seien der mit der Ladung zugegangenen Vorschlagsliste zu entnehmen. Herr Kucklick erklärt, dass alle eingegangenen Vorschläge in den Listen aufgenommen worden seien und dass keine Vorauswahl durch die Verwaltung stattgefunden habe.

Er weist darauf hin, dass Frau Monika Fasthoff (Nr. 23 der Vorschlagsliste) bereits zwei Amtsperioden als Schöffin tätig gewesen sei und nicht erneut bestellt werden könne.

Da der Ausschussvorsitzende sich zu diesem TOP als befangen erklärt, fasst der Jugendhilfeausschuss mit einer Enthaltung den Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegten und berichtigten Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptjugendschöffen beim Landgericht Oldenburg und der Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht Vechta.

## **8. Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (749/2013)**

---

Frau Britta Schröder bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass die Abwicklung der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege gegenwärtig nach der Richtlinie des Landkreises Vechta zur Kindertagespflege aus dem Jahre 2009 erfolge.

Eine Überarbeitung der Richtlinie sei notwendig, da neben dem bereits bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten 3. Lebensjahr nun zum 01.08.2013 auch ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eingeführt werde. Gleichzeitig ändere sich zum 01.08.2013 die Elternbeitragsordnung für Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Offizialatsbezirk Oldenburg. Die neue Satzung berücksichtige die in der neuen Elternbeitragsordnung festgelegten Kostenbeitragsätze für die Heranziehung von Eltern zu den Kosten der Tagespflege.

Da die Regelungen Außenwirkung besäßen, sei das neue Regelwerk für die Kindertagespflege nicht länger in Form einer Richtlinie, sondern in Form einer Satzung zu beschließen.

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt Frau Schröder die Entwicklung der Tagespflege vor. Die Zahlen belegen, dass die Tagespflege sich seit 2002 immer mehr zu einem qualifizierten und attraktiven Betreuungsangebot für Berufstätige entwickle.

Sodann stellt Frau Britta Schröder die Eckpunkte des Satzungsentwurfs vor.

Nach § 24 des Sozialgesetzbuches VIII erfolge ab 01.08.2013 eine finanzielle Förderung für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfskriterien, für Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach „individuellem Bedarf“ und für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres und bei Schulkindern bis 14 Jahren ergänzend zur institutionellen Betreuung. In den Städten und Gemeinden vorhandene Kindergar-

ten- und Hortplätze, einschließlich Sonderöffnungszeiten, Ganztagschulen, Verlässliche Grundschulen und Ferienbetreuungsangebote seien, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Frau Schröder erklärt, dass der Betreuungsumfang sich grundsätzlich nach dem individuellen Betreuungsbedarf richte. Eine laufende Geldleistung werde nur dann gezahlt, wenn die Betreuung in der Regel durchgehend länger als drei Monate notwendig sei und der Mindestbetreuungsumfang 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche, betrage. Die Betreuungszeit solle 50 Stunden in der Woche einschließlich der Zeiten institutioneller Betreuung und der Schulzeiten nicht überschreiten. Der Umfang des ab 01.08.2013 neu eingeführten Rechtsanspruches für Kinder im Alter von 1-3 Jahren werde in Anlehnung an den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz auf 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche festgelegt. Der Rechtsanspruch sei mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung beim zuständigen Familienbüro der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen.

Hinsichtlich der Höhe des Tagespflegeentgeltes erklärt Frau Schröder, dass es grundsätzlich bei den in der Richtlinie von 2009 festgelegten 4,20 € pro Kind und Betreuungsstunde bleibe. Jedoch werde das Entgelt für die Nachtbetreuung von 22.00 - 5.00 Uhr künftig auf 2,10 € pro Stunde bei hälftiger Anrechnung der Nachtstunden auf die Gesamtbetreuungszeit festgelegt. Für Betreuung in Randzeiten zwischen 5.00 und 7.00 Uhr und zwischen 18.00 und 22.00 Uhr werde das Tagespflegeentgelt künftig auf 5,00 € pro Kind und Betreuungsstunde erhöht. Das Tagespflegeentgelt bei besonderem Betreuungsbedarf im Rahmen von Hilfe zur Erziehung betrage weiter 8,40 € (2-facher Betreuungssatz). Bei Nachweis eines erhöhten Betreuungsbedarfes des Kindes, z. B. durch körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Entwicklungs- und Verhaltensproblemen, werde das Entgelt ab 01.08.2013 ebenfalls auf 5,00 € pro Kind und Betreuungsstunde erhöht.

Ab 01.08.2014 würden zudem die Leistungen bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes neu geregelt. Das bisherige „Platzreservierungsgeld“ entfalle künftig, stattdessen würden bei Ausfall des Kindes vier Betreuungswochen pro Kalenderjahr pauschal weitervergütet.

Neu in die Satzung aufgenommen werde, dass künftig für Eingewöhnungszeiten der Kinder bei der Tagespflegeperson Tagespflege im Umfang eines pauschalen Zeitbudgets von bis zu 15 Stunden geleistet werden könne.

Abschließend führt Frau Schröder aus, dass sich die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII künftig an der ab 01.08.2013 geltenden Elternbeitragsordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk orientiere. Die Kostenbeitragstabelle regle die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege für bis zu 50 Betreuungsstunden in verschiedenen Einkommensgruppen.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion regt KTA Böckmann an, ab 01.08.2013 in § 2 des Satzungsentwurfs auch den in § 24 SGB VIII formulierten Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen aufzunehmen. Frau Schröder weist darauf hin, dass die Förderung in Tageseinrichtungen, sowie die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Betreuung, durch das SGB VIII, das Nieders. Kindertagesstättengesetz und durch die Elternbeitragsordnung der kath. Tageseinrichtungen im Officialatsbezirk geregelt würden. Der Satzungsentwurf treffe ausschließlich Regelungen zur Abwicklung der Tagespflege und die Kostenheranziehung bei Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Vechta.

Die ab 01.08.2013 geplante Gewährung von Leistungen für eine Eingewöhnung von

Kindern bei der Tagespflegeperson wird von den Ausschussmitgliedern grundsätzlich begrüßt. KTA Böckmann sieht jedoch in dem pauschalen Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit in Höhe einer Pauschale von 30 % des gezahlten Tagespflegeentgeltes eine Besserstellung im Vergleich zu Eltern, deren Kinder in einer Krippe betreut werden. Nach eingehender Diskussion spricht sich der Ausschuss dafür aus, den Kostenbeitrag auch für die Eingewöhnungszeit in Anlehnung an die Elternbeitragsordnung des Sozialministeriums festzusetzen. Im Satzungsentwurf wird eine entsprechende Änderung vorgenommen, um eine finanzielle Gleichbehandlung von Tagespflege und Krippe sicherzustellen.

Hinsichtlich der Qualifikation von Tagespflegepersonen erklärt Frau Schröder, dass diese über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen sollten, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen hätten. Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Tagespflegeperson sei durch eine pädagogische Berufsausbildung im Bereich der Kinderbetreuung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden in Anlehnung an das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts nachzuweisen. Zusätzlich werde über die Grundqualifizierung hinaus die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 12 Unterrichtsstunden pro Jahr und der Inanspruchnahme von Fachberatung gefordert.

KTA Böckmann merkt an, dass die Qualifizierung durch einen Kurs im Umfang von 160 Stunden keinesfalls mit der qualifizierten Ausbildung einer staatlich anerkannten Erzieherin gleichgesetzt werden könne.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss unter Abänderung der Regelung über die Eingewöhnungszeit einstimmig den Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beschließen.

## **9. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes 2012/2013 (748/2013)**

---

Frau Riemann-Wulf stellt den Entwurf des Kindergartenbedarfsplanes 2012/2013 vor. Der Entwurf war den Ausschussmitgliedern zunächst mit 2 Tabellen mit der Ladung zugegangen. Der vollständige Entwurf war nachgereicht worden.

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass der Kindergartenbedarfsplan, die zum Stichtag 01.12.2012 durchgeführte Befragung der Kindergärten und die vom Nieders. Kultusministerium genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten zum 01.12.2012 berücksichtige. Der Entwurf sei den Trägern der Kindergärten und den Städten und Gemeinden bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses noch nicht zur Stellungnahme vorgelegt worden. Angeregte Änderungen der Kommunen würden in den Entwurf eingearbeitet.

Sodann erläutert Frau Riemann-Wulf die einzelnen Tabellen.

**Tabelle I** gebe einen Überblick über die vorhandenen Kindertagesstätten im Landkreis Vechta. Das Gesamtangebot liege im laufenden Kindergartenjahr bei 5629 Plätzen, einschließlich der heilpädagogischen Plätze, Plätze in altersübergreifenden Gruppen, Krippen und Horten. Im Vorjahr habe die Gesamtplatzzahl 5644 betragen.

**Tabelle II** bilde das Gesamtangebot der Kindertagesstätten nach Alter und Art der

Betreuung ab. In der Summe der Spalten 2 - 10 werde das Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt abgebildet. Im vergangenen Jahr habe das Angebot für Kinder ab 3 Jahre noch 4588 Plätze betragen, in diesem Jahr nur noch 4466 Plätze. Die Anzahl der Plätze in Krippen sei dagegen von 480 im Vorjahr auf 533 im laufenden Kindergartenjahr gestiegen. Auch bei den Hortplätzen und Plätzen in sonstigen Tageseinrichtungen für Schulkinder sei eine Steigerung von 184 im Vorjahr auf 224 zu verzeichnen.

Als Begründung für den Anstieg der Krippen- und Hortplätze gibt Frau Riemann-Wulf die Bemühungen der Städte und Gemeinden an, ab 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch für Kinder von 1 bis 3 Jahren auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erfüllen, sowie die gesetzliche Verpflichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

**Tabelle III** stelle das vorhandene Gesamtangebot an Betreuungsplätzen und die tatsächliche Inanspruchnahme der vorhandenen Plätze zum 01.12.2012 dar. Das Gesamtangebot (Kindergärten, Krippen, stundenreduzierte Gruppen) betrage 5639 Plätze. Insgesamt nähmen 4995 Kinder dieses Platzangebot wahr. Von den 4995 Kindern, die einen Platz in Anspruch nähmen, seien 4125 Kinder 3 Jahre und älter und hätten einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

**Tabelle IV** stelle die Entwicklung der Geburtenzahlen im Landkreis Vechta nach Angaben der Meldeämter dar.

Die Berechnung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ergebe sich aus **Tabelle V**. Insgesamt hätten laut Geburtentabelle 4156 Kinder einen Kindergartenplatz. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Platzangebotes von insgesamt 4476 Plätzen **für Kinder mit Rechtsanspruch** errechne sich aktuell ein Überhang von 351 Plätzen.

Der prognostizierte mittelfristige Bedarf ermittle sich aus dem Geburtendurchschnitt der Jahre 2006 – 2012 für 6 Jahre. Da der mittelfristige Bedarf für 3 Jahre (Geburtenjahrgänge 2007 – 2009 mit Rechtsanspruch) zu ermitteln sei, ergebe sich ein Bedarf von 4083 Plätzen. Stelle man diesem Bedarf das derzeitige Angebot von 4476 gegenüber, ergebe sich mittelfristig bezogen auf die vorliegenden Betriebserlaubnisse ein Überhang von 393 Plätzen. Auch mittelfristig könne der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz damit erfüllt werden.

Frau Riemann-Wulf erklärt auf Anfrage von KTA Krapp, dass es im Interesse der Kommunen sei, das Angebot an Betreuungsplätzen möglichst kurzfristig den wechselnden Bedarfen anzupassen. Die Bedarfsabfragungen und Bedarfsplanungen der Städte und Gemeinden gäben hierüber Aufschluss. Im Hinblick auf die sinkenden Geburtenzahlen in den vergangenen Jahren seien verstärkt Kindergartengruppen in Krippengruppen oder so genannte kleine Kindergruppen mit 10 Plätzen umgewandelt worden. KTA Luhr bemerkt, dass sich Anstrengungen künftig insbesondere auf den Ganztagsbereich richten müssten. Frau Voet appelliert an Politik und Wirtschaft, auch über die Einrichtung von Betriebskrippen/-kindergärten nachzudenken.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindergartenbedarfsplan 2012/2013 ermittelten Bedarf und Bestand an Kinderbetreuungsplätzen fest.



**10. Vorstellung der Drogenberatungsstelle - Süd**

---

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

Ende der Sitzung: 18:15 Uhr

Im Anschluss an die Sitzung stellen Frau Irene Schmick und Frau Hannelore Tüpker die Arbeit der Drogenberatungsstelle Süd in Damme vor.

Vechta, 04.06.2013

gez. i. V. Herbert Winkel  
Erster Kreisrat

gez. Martina Riemann-Wulf  
Protokollführerin